

Checkliste Mandantengespräch:
Sorgerecht

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Checkliste Mandantengespräch

für die Kinder ..., geb. am, geb. am ...	
A.	Soll Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn nein: weiter mit B.
I.	Leben die Eltern dauernd getrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja ...
1.	Seit wann? ... a) Wird das von der Gegenseite bestritten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein b) Stimmen die Eltern hinsichtlich des Trennungszeitpunkts überein? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	In wessen Obhut befinden sich die Kinder? a) Mutter b) Vater c) dritte Person Seit wann? ...
II.	Steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein a) Eltern sind oder waren verheiratet b) Sorgeerklärung vom... Wenn gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben wurde: aufgrund welcher Entscheidung? Gericht: ...

	<p>Az.: ...</p> <p>vom: ...</p> <p>Welche Regelung wird begehrt?</p> <p>Soll es beim gemeinsamen Sorgerecht bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, weiter mit III.</p> <p>Wenn nein, weiter mit IV.</p>
III.	<p>Gemeinsames Sorgerecht trotz Scheidung der Eltern</p> <p>Ohne Antrag der Eltern verbleibt es bei dem gemeinsamen Sorgerecht. Die „Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ stehen aber dem Elternteil zu, in dessen Obhut sich das Kind befindet, § 1687 BGB.</p> <p>Gemäß § 133 Abs. 1 FamFG muss die Scheidungsantragsschrift die Namen und Geburtsdaten minderjähriger gemeinschaftlicher Kinder enthalten, die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts und die Erklärung, ob die Parteien eine Regelung über die elterliche Sorge getroffen haben.</p>
IV.	<p>Alleiniges Sorgerecht wegen Scheidung der Eltern, § 1671 BGB</p> <p>Soll das Sorgerecht auf einen Elternteil allein übertragen werden, bedarf es eines darauf gerichteten Antrags. Ohne einen solchen Antrag darf das Gericht nicht tätig werden. Es ist auch kein Antrag möglich, das Sorgerecht auf den anderen Elternteil zu übertragen.</p> <p>Ist die Sorgerechtsregelung streitig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
1.	<p>Wenn nein,</p> <p>– liegt eine Zustimmungserklärung des anderen Ehegatten vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Beachte: Das Gesetz schreibt zwar keine Form für die Zustimmungserklärung vor. Empfehlenswert ist jedoch eine schriftliche Erklärung des anderen Ehegatten.</p> <p>– hat das Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn nein: Es erfolgt keine Kindeswohlprüfung; das Sorgerecht ist dem antragstellenden Elternteil zu übertragen.</p>
2.	<p>Wenn ja:</p> <p>Hat das Kind der vereinbarten Sorgerechtsregelung widersprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

<p>Wenn nein: Es erfolgt keine Kindeswohlprüfung; das Sorgerecht ist zwingend auf den antragstellenden Elternteil zu übertragen.</p> <p>1. Wenn ja: Große Kindeswohlprüfung ist erforderlich.</p>	<p>2. Wenn ja: Gibt es Möglichkeiten, den Streit beizulegen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein z.B. Aufsuchen einer Erziehungsberatungsstelle, Einschaltung des Jugendamtes, psychotherapeutische Behandlung, Ausländerberatungsstelle</p> <p>Wenn ja, weiter mit 1. (oben)</p> <p>Wenn nein:</p> <p>1. Welche Gesichtspunkte sprechen für die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts?</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fehlen der elterlichen Kooperationsbereitschaft Beweis: ... b) Gleichgültigkeit eines Elternteils Beweis: ... c) Äußere Lebensverhältnisse: ... d) Ungeeignetheit der Eltern/eines Elternteils zur Pflege und Erziehung des Kindes; Gründe: ... e) Fehlende/Mangelnde Bindungstoleranz <p>2. Welche Gesichtspunkte rechtfertigen einen eigenen Antrag?</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Größere Erziehungsanteile b) Bessere Förderungs- und Betreuungssituation, überlegeneres Erziehungskonzept c) Stärkere Bindungen des Kindes an den Antragsteller d) Geschwisterbindung e) Wille des Kindes f) Gutes Verhältnis zum neuen Partner <p>Beweismittel für den eigenen Antrag: ...</p> <p>3. Welche Gesichtspunkte sprechen gegen die Geeignetheit des anderen Elternteils?</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Keine ausreichende persönliche Betreuung b) Kind versteht sich mit dem neuen Partner nicht
---	---

	<p>c) Autoritärer Erziehungsstil</p> <p>d) Mangelnde Bindungstoleranz</p> <p>e) Sonstiges</p> <p>Beweismittel: ...</p>
3.	<p>Besteht ein dringendes Regelungsbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
4.	<p>Genügt es, das Aufenthaltsbestimmungsrecht als mildere Maßnahme zu beantragen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
5.	<p>Besteht die Gefahr, dass der andere Elternteil mit dem Kind untertaucht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja:</p> <p>1. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland? ...</p> <p>2. ins Ausland? ...</p> <p>Grenzsperre beantragen!!</p> <p>Formulierung: Die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland werden ersucht, jede Ausreise des Kindes zu verhindern, sofern die Begleitperson nicht durch Gerichtsbeschluss nachweisen kann, dass sie das Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat. Es wird gebeten, dieses Ersuchen auch an die Behörden der Schengener Vertragsstaaten weiterzuleiten.</p> <p>Antrag ist zu richten an:</p> <p>Grenzschutzdirektion Koblenz Roonstr. 13 56068 Koblenz Tel.: 0261 3992-15/-16 Fax: 0261 3992-18</p>
6.	<p>Tatsachen, die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen: ...</p>
7.	<p>Beweismittel: Glaubhaftmachung, §§ 51 Abs. 1 Satz 2, 31 Abs. 1 FamFG.</p>
8.	<p>Rechtsmittel: § 57 FamFG, wenn das Familiengericht aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden hat. Sonst: Antrag auf Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.</p>
V.	<p>Kommt eine Regelung der elterlichen Sorge aufgrund anderer Vorschriften (§ 1671 Abs. 3 BGB) in Betracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

	<p>Beachte: Das Gericht kann nur dann eine Entscheidung nach § 1671 Abs. 2 BGB treffen, wenn ausgeschlossen ist, dass die elterliche Sorge nach anderen Vorschriften geregelt werden muss. Ist erkennbar, dass Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB getroffen werden müssen, darf das Gericht dem Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge nicht stattgeben. Entsprechendes gilt, wenn die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten möchten.</p> <p>Sind Maßnahmen nach § 1666 BGB erforderlich?</p> <p>Kindeswohlgefährdung erkennbar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – missbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge: ... – Vernachlässigung des Kindes: ... – unverschuldeten Versagens der Eltern ... – Verhaltens eines Dritten <p>Soll das Sorgerecht auf einen Vormund oder Pfleger übertragen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
B.	Soll das Entscheidungsrecht in einer einzelnen Angelegenheit auf einen Elternteil übertragen werden?
I.	Besteht zwischen den Eltern grundsätzlich Einigkeit in den Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
II.	<p>Welche Frage kann von den Eltern nicht geklärt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschulung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Umschulung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Ärztliche Behandlung (Operation, Impfung) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Sonstiges: ...</p>
C.	<p>Soll eine bestehende gerichtliche Sorgerechtsregelung abgeändert werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>...</p> <p>1. Datum der Altentscheidung ...</p> <p>2. Bestandskräftig seit : ...</p> <p>3. Familiengericht: ...</p> <p>4. Aktenzeichen: ...</p>

I.	Welche Regelung enthält die Altentscheidung? ...
II.	Welche Regelungen soll die neue Entscheidung enthalten? ...
III.	Aus welchen Gründen soll die Altentscheidung abgeändert werden? ...
D.	<p>Verfahrenskostenhilfe</p> <p>Soll Verfahrenskostenhilfe beantragt werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Beachte: Das Sorgerechtsverfahren ist in der Regel ein isoliertes Verfahren, ein Verbund mit dem Scheidungsverfahren wird nur auf Antrag hergestellt. Es muss daher auch dafür in jedem Fall gesondert Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.</p> <p>Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nur im Verbundverfahren vorgesehen, ansonsten nur bei besonderer Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage (§ 78 Abs. 1 und 2 FamFG).</p> <p>Eine Checkliste zur Verfahrenskostenhilfe ist in Teil 5/2 zu finden. Anhand der Checkliste können etwaige Raten im Voraus berechnet werden.</p>